

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7 / Th

Vorlagen-Nr. 1662/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

05.02.2009 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

17.02.2009 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Beitragsmäßige Abrechnung der Siegstraße in Niederkassel-Mondorf in dem Teilbereich von Bergheimer Straße bis Hafenstraße

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:  
Kostenstelle:  
Kostenträger:  
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

### **I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab**

Bei der Siegstraße handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Siegstraße zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i.S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragsatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Siegstraße erfolgte Mitte der 60er Jahre nach Art der Wirtschaftswege mit einer Breite von ca. 3,50 Metern. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Mondorf gültigen Beitragsatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Die hierfür entstandenen Kosten, sowie der Aufwand für die Teileinrichtungen Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb soweit erforderlich und event. Fremdkapitalkosten sind deshalb nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90%.

Die Kosten für die Herstellung der Mischfläche und somit auch der Teileinrichtung Gehweg als ihr Bestandteil werden lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 3 IV Ziffer 1 der Straßenanliegerbeitragsatzung dient die Siegstraße als sogenannte Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn einen Anteil der Beitragspflichtigen von 65 %, für die Teileinrichtung Gehweg einen Anteil der Beitragspflichtigen von 75 % vor. Für die Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) muss daher der Anteil der Beitragspflichtigen pauschaliert werden. Er soll auf 65 % festgesetzt werden.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

## **II. Abweichungssatzung**

Die Siegstraße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung als Mischfläche hergestellt. Außerdem muss der Anteil der Beitragspflichtigen für die Mischverkehrsfläche (Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn) pauschaliert werden. Aus vorgenannten Gründen ist daher der Erlass einer Abweichungssatzung nach § 3 VII der Straßenanliegerbeitragssatzung durch den Rat erforderlich.

## **III. Abschnittsbildung**

Der Ausbau der Siegstraße zwischen Bergheimer Straße und Meindorfer Straße wird im Jahre 2009 durchgeführt, so dass als Voraussetzung zur Abrechnung des Teilstückes zwischen Bergheimer Straße und Hafenstraße ein **Abrechnungsabschnitt** nach § 130 II BauGB zu bilden ist.

Die Abschnittsbildung ist hier rechtlich möglich, da sie nach örtlich erkennbaren Merkmalen (einmündende Straßen) erfolgt. Sie ist vom Rat zu beschließen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt

1. die Siegstraße in Niederkassel-Mondorf als Anliegerstraße zu klassifizieren,
2. die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischfläche in der Siegstraße in Niederkassel-Mondorf.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung und für die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen gem. § 2 Abs. 4. der Anliegerbeitragssatzung in der Siegstraße einen Abrechnungsabschnitt zwischen Bergheimer Straße bis zur Hafenstraße zu bilden.

## **Anlagen:**

Satzung Siegstraße